

12.09.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 252. Sitzung am 12. September 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/9939 – zu dem

Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 616/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/9939

10.09.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

- Drucksachen 14/9356, 14/9710, 14/9798 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Norbert Wieczorek

Berichtersteller im Bundesrat: Ministerpräsident Matthias Platzeck

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 249. Sitzung am 5. Juli 2002 beschlossene Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 10. September 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Dr. Norbert Wieczorek

Berichtersteller

Matthias Platzeck

Berichtersteller

Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 126a Abs. 2 bis 7 - neu - GWB),

Nr. 3 Buchstabe b (§ 127 Abs. 2 Satz 2 GWB)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 § 126a wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgende Absätze werden angefügt:

"(2) In dem Register werden Daten gespeichert, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Unternehmen bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge erforderlich sind. Die Auskünfte dürfen nur verwendet werden für die Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auskünfte aus dem Register dürfen nur öffentlichen Auftraggebern und betroffenen Unternehmen erteilt werden.

(3) Die Vorschriften über das Register gelten unabhängig von den durch Rechtsverordnung nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Schwellenwerten für öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 bis 3 und 5. Für öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 2, 3 und 5 gelten die Vorschriften über das Register bei Aufträgen, deren Wert die Schwellenwerte nicht erreichen, indessen nur, wenn diese Auftraggeber die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A, oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, auch unterhalb der Schwellen anzuwenden haben.

(4) Öffentliche Auftraggeber haben dem Register unverzüglich mitzuteilen, wenn sie ein Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit vom Wettbewerb ausgeschlossen haben und diese Unzuverlässigkeit auf einen Verstoß gegen mindestens eine der folgenden Vorschriften gestützt haben, wobei der Verstoß im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren begangen wurde, den Wettbewerb bei der Auftragsvergabe nachhaltig stört oder sich nachteilig für die öffentlichen Kassen auswirkt:

1. § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung) und § 333 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung),

2. § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
3. § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) und § 265b des Strafgesetzbuches (Kreditbetrug),
4. § 266 des Strafgesetzbuches (Untreue),
5. § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches (Vorenthalten und Untreuen von Arbeitsentgelt),
6. § 298 des Strafgesetzbuches (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
7. § 299 des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
8. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (illegale Beschäftigung),
9. § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Beauftragung mit Schwarzarbeit),
10. § 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
11. § 404 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom Wettbewerb ausgeschlossen worden ist. Eine Meldung setzt ferner voraus, dass angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einem schwerwiegenden Verstoß gegen mindestens eine der genannten Rechtsvorschriften besteht.

(5) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber, der den Ausschluss eines Unternehmens mitgeteilt hat, fest, dass die dem Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss weggefallen sind, so hat er dies unverzüglich dem Register mitzuteilen.

(6) Stellt ein anderer als der öffentliche Auftraggeber, der den Ausschluss eines Unternehmens mitgeteilt hat, im Rahmen seiner Zuverlässigkeitsprüfung fest, dass die ihm vom Register mitgeteilten Gründe für den Ausschluss des Unternehmens nicht vorliegen oder weggefallen sind, so hat er dies unverzüglich dem Register mitzuteilen.

(7) Eine Eintragung ist zu löschen

- a) bei einem befristeten Ausschluss mit Ablauf der Frist,
 - b) bei Meldung der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit durch den Auftraggeber, der den Ausschluss eines Unternehmens mitgeteilt hat,
 - c) bei Meldung gemäß Absatz 6, wenn der öffentliche Auftraggeber, der den Ausschluss des Unternehmens dem Register mitgeteilt hat, nach Information durch das Register nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Für die Dauer der Widerspruchsfrist ist die Eintragung zu sperren. Gesperrte Eintragungen sind mit einem Sperrvermerk zu versehen,
 - d) im Übrigen spätestens nach Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkt des Ausschlusses an."
- b) In Nummer 3 Buchstabe b § 127 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "sind Regelungen zu treffen" durch die Wörter "können weitere Regelungen getroffen werden" ersetzt.